

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Bestellungen der MEFKON GmbH & Co. KG im unternehmerischen Verkehr gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Allen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das Schweigen auf Bedingungen des Lieferanten gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Mit der Lieferung werden unsere Einkaufsbedingungen anerkannt, auch wenn eine anderslautende Auftragsbestätigung vorliegt.

II. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

1. Bestellungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der Textform. Das gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich mit Angabe des Preises und der Lieferzeit zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.

III. Preise, Rechnung und Zahlung

1. Soweit schriftlich keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Preise als Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht zu bewirken hat, einschließlich Verpackung und Fracht.
2. Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, so kommt uns die Ermäßigung zugute.
3. Rechnungen sind vom Lieferanten in einfacher Ausfertigung einzureichen. Es werden nur die bei Anlieferung festgestellten Mengen und Gewichte bezahlt. Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung oder Leistung und nach Rechnungseingang. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit gelten 3 % Skonto vereinbart. Im Übrigen erfolgt die Zahlung netto Kasse innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Liefertermine

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers. Alle Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus einschließlich Verpackung. Die Transportgefahr einschließlich aller Versicherungen geht zu Lasten des Lieferers. Wir behalten uns eine Rechnungskürzung um den Betrag der Kosten vor, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen sollten.
2. Die vereinbarten Liefer-, Leistungstermine und –fristen sowie Leistungstermine sind verbindlich und genau einzuhalten. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.
3. Ergibt sich die Gefahr, dass eine Frist oder ein Termin nicht eingehalten werden kann, so sind wir unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist wird dadurch nicht aufgehoben. Wir sind sodann berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist für die Lieferung oder Leistung zu setzen. Erklärt der Lieferant, auch diese Nachfrist nicht einhalten zu können, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können im Falle des Verschuldens des Lieferanten die Erstattung der Mehrkosten für eine rechtzeitige Ersatzlieferung oder –leistung durch dritte Unternehmen verlangen.

4. Andere oder weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Fall der nicht frist- oder termingerechten Lieferung des Lieferanten bleiben unberührt. Ihre Geltendmachung bedarf keiner Ablehnungsandrohung.

5. Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziffer IV.3 nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

V. Höhere Gewalt

Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir entweder die Ausübung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

VI. Verpackung, Annahme, Gefahrenübergang

1. Der Lieferant hat die Ware gemäß unserer Vorgaben, im Falle des Fehlens von passenden Vorgaben in geeigneter Weise zu verpacken. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Vergütung von Verpackungs- und Versandkosten bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

2. Der Versand erfolgt für uns frachtfrei. Falls wir aufgrund gesonderter Vereinbarung die Kosten des Versands tragen und eine Anweisung hinsichtlich Versandart fehlt, ist die Lieferung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern. Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes auf uns über, bei einer Lieferung, die eine Aufstellung in unserem Betrieb vorsieht, mit Inbetriebnahme.

VII. Gefahrgutversand

1. Wir setzen voraus, dass der Lieferant als Vertreiber von Waren umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung usw. hat. Vor Annahme eines Auftrages hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe oder entzündliche, brennbare, giftige Materialien usw.) einzustufen sind. In solchen Fällen muss er uns sofort umfassend informieren.

2. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

VIII. Fertigungsmittel

Beigestelltes Material und Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant haftet für Untergang, Abhandenkommen, Verschlechterung oder Beschädigung soweit er dies zu vertreten hat. Zur Verfügung gestellte Materialien und Fertigungsmittel dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben, veräußert, verpfändet oder sonst wie verwendet werden. Die mit diesen Materialien oder Fertigungsmitteln hergestellten Waren dürfen nur an uns geliefert werden. Das gleiche gilt für Fertigungsmittel und Werkzeuge, deren Fertigungskosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise von uns übernommen werden.

Wurden die Fertigungskosten für Fertigungsmittel und Werkzeuge ganz von uns übernommen, so gehen diese in unser Eigentum über. Solange die Gegenstände noch nicht an uns übergeben wurden, werden diese vom Lieferanten mit der gehörigen Sorgfalt verwahrt.

IX. Mängelrüge

1. Der Lieferant erkennt an, dass unsere Eingangsuntersuchung unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen durchführen.
2. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.
3. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nachdem wir von dem versteckten Mangel erfahren haben.

X. Sachmangelhaftung

Der Lieferant leistet die gesetzliche Sachmangelhaftung mit folgenden Ergänzungen:

1. Zeigt sich ein Mangel innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit, begründet dies die Sachmangelhaftung des Lieferanten.
2. Die Absendung der Anzeige eines Mangels in Textform innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hemmt die Verjährung unserer Ansprüche für neun Monate.
3. Nachbesserung oder Nachlieferung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus dringenden betrieblichen Gründen unsererseits erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist.
4. Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine unverzügliche Nacherfüllung durch ihn nicht möglich, so können wir – im letzten Fall nach Unterrichtung des Lieferanten hierüber – auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen. Wir können außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen auf Kosten des Lieferanten, beseitigen oder beseitigen lassen; der Lieferant erhält hierüber nach Beendigung der Nachbesserung oder Nachlieferung von uns eine Belastungsanzeige.

XI. Produkthaftung

Werden wir von Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant uns von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts- den haftungsbegründenden Tatbestand verschuldet hat. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

XII. Aufrechnung

Unser Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts kann nicht beschränkt werden. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIII. Geheimhaltung, Kundenschutz

1. Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen für uns verwendet und nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftragsausführung nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet solche Mitarbeiter zur strikten Geheimhaltung gemäß Satz 1.

2. Der Lieferant ist nicht befugt, Kenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit uns derart zu nutzen, dass er direkten Kontakt mit unseren Kunden aufnimmt oder diese anwirbt.

XIV. Allgemeine Haftung des Auftraggebers

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansonsten haften wir nicht, es sei denn es wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und sind solche Pflichten, die dem Lieferanten die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, also etwa Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

XV. Gesetzliche Regelungen

Soweit in diesen Bedingungen und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und werden durch vorstehende Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Willroth.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für Willroth zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XVII. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war. Dies gilt auch im Fall einer Lücke.

XVIII. Vorrangige deutsche Version

Im Falle eines Streits ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.

XIX. Internationale Verträge

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gelten diese AGB sowie Deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts. Zum UN-Kaufrecht gelten hinsichtlich der Schriftform sowie der Haftung des Lieferanten für Vertragsverletzungen – abweichend von den vorstehenden Bestimmungen – folgende Sonderregelungen:

1. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
2. Der Lieferant haftet im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden.
3. Wir können im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.
4. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetragen ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V UN-Kaufrecht ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die

Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

5. Wir haften für Schäden aus Vertragsverletzungen nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ansonsten haften wir nicht, es sei denn es wird eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und sind solche Pflichten, die dem Lieferanten die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, also etwa Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

Willroth, 2017